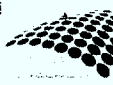


RTR - GmbH					
GZ: 					
eingel. am: 12. Okt. 2015					
GF - TK	TKK	GF - KF	KOA		
F	T	R	B	V	FM

mass response

Effizienz, Qualität, Verlässlichkeit

Mass Response Service GmbH
Schlosshoferstraße 4|4|21 • 1210 Wien

An die
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien

Freitag, 09. Oktober 2015

Stellungnahme zum Entwurf der Novelle der NÜV 2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mass Response Service GmbH (MRS) erlaubt sich im Rahmen der öffentlichen Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer Novelle der Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012) binnen offener Frist, wie folgt Stellung zu nehmen:

MRS begrüßt das Vorhaben die mobile Rufnummernübertragung an den technologischen Fortschritt und zur Vermeidung von Wechselbarrieren beim Betreiberwechsel anzupassen. Hinsichtlich der Neuerungen und Erleichterungen, die Übermittlung der Nummernübertragungsinformation zukünftig jedenfalls auch mit E-Mail zu ermöglichen, wird von MRS begrüßt und vollinhaltlich unterstützt.

Was die Kosten der Portierung betrifft ist MRS gänzlich anderer Meinung: wer hat bei einer Portierung eigentlich den Aufwand? Welcher Natur ist dieser Aufwand eigentlich?

In erster Linie und überwiegend hat der aufnehmende Betreiber hier Koordinationsaufwand. Der abgebende Betreiber hat nur die Nummernübertragungsinformation zu erstellen und seinen Kunden über die allfällig anfallenden Kosten zu informieren. Dieser Aufwand wird heute mit € 4.-, abgedeckt und durch den wechselwilligen Endkunden bezahlt. Das macht auch so Sinn.

Warum aber sollte der abgebende Betreiber im Falle der tatsächlichen Portierung noch einmal einen Betrag von € 15.- erhalten? Für welche Leistung? Der abgebende Betreiber erbringt hier nicht mehr Leistungen als irgendein sonstiger, gar nicht an der Portierung beteiligter Betreiber und jedenfalls sicher nicht mehr als der aufnehmende Betreiber.

Für Marktneulinge wie MRS ist das Portierentgelt in der momentanen Höhe und auch das, in der nun zur Diskussion stehenden Höhe, massiv wettbewerbshemmend. MRS bietet Endkundentarife ab € 6.- pro Monat an, ein Portierentgelt in Höhe von € 15.- ist in diesem Zusammenhang ein massives Wechselhemmnis und hindert MRS bei der Akquirierung von Neukunden. Kunden erwarten vom aufnehmenden Betreiber, dass dieser die Kosten der Portierung übernimmt, im

Fall von MRS müssten wir die Deckungsbeiträge solcher Neukunde für mehr als 6 Monate nur zur Finanzierung der Portierkosten heranziehen. Es ist leicht nachvollziehbar, dass kleine MVNOs sich diese Kosten nicht leisten können. Ein Portierentgelt von € 15.- ist für den Endkunden abschreckend und für den aufnehmenden Betreiber existenzgefährdend und steht dem abgebenden Betreiber in keinster Weise zu.

Sollte die RTR mit der Novelle der NÜV tatsächlich Wettbewerb sicherstellen wollen, schlägt MRS vor, dem aufnehmenden Betreiber die € 15.- zu zugestehen, dieser kann dann entscheiden ob er von seinem neuen Kunden die € 15.- verlangt oder eben darauf verzichtet. Jedenfalls gibt es aber keinen Grund dem abgebenden Betreiber zu erlauben, von seinen (ex)Endkunden auch noch eine Abschiedsgebühr im Falle einer Portierung in Höhe von € 15.- verrechnen zu lassen.

Ein weiterer noch nicht berücksichtigter Aspekt liegt in der Situation begraben, dass abweichend von der Festnetzportierung bei der mobilen Portierung, durch die Portierung, nicht automatisch der Vertrag mit dem abgebenden Betreiber gekündigt ist. Dies führt regelmäßig zu Verwirrung und Verärgerung beim Endkunden. Aus Sicht der MRS sollte grundsätzlich mit der Portierung auch die Kündigung des Vertrags beim abgebenden Betreiber erfolgt sein, nur wenn der Kunde es wünscht (opt in), soll der abgebende Betreiber zukünftig den Kunden eine neue Rufnummer bereitstellen und der alte Vertrag läuft entsprechend weiter. Diese Vorgehensweise würde auch zu einer Kosteneinsparung beim abgebenden Betreiber führen, zu einer effizienteren Nutzung der Rufnummernressource und nicht zuletzt zu mehr Transparenz und Klarheit für den wechselwilligen Endkunden.

Zusammengefasst, die Gebühr in Höhe von € 4.- für die Nummernübertragungsinformation macht Sinn und soll dem abgebenden Betreiber in entsprechender Höhe weiter zugestanden werden. Das Portierentgelt bekommt aktuell nicht der, der im Wesentlichen den Aufwand mit einer Portierung hat, deshalb soll die Aufwandsentschädigung hier an den aufnehmenden Betreiber gehen oder generell gestrichen werden.

Die vorgeschlagenen Regelungen für die Großkundenportierung wären ebenfalls entsprechend dem oben beschriebenen Vorschlägen anzupassen. Es soll mit die mobile Portierung grundsätzlich auch die Kündigung des alten Vertrags beim abgebenden Betreiber erfolgt sein.

Durch solche Maßnahmen kann der Regulator seiner Aufgabe nach einem funktionierenden Wettbewerb im Zusammenhang mit der mobilen Portierung nachkommen und auch für eine **spürbare Entlastung der Betreiber und Endkunden** sorgen.

Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



DI Franz Pichler
Geschäftsführer